



**Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS AF 5 (S. 117-118)**

Titel **Circulare an die Bezirksgerichte vom  
1sten Junii 1811, wegen der Strafe der Stellung vor  
den öffentlichen Stillstand.**

Ordnungsnummer

Datum 01.06.1811

[S. 117] Auf das von der Justitzcommission unterm 19ten Aprill (in Folge des derselben unterm 28sten Merz aus Veranlaßung des Synodal-Berichtes ertheilten Auftrags) hinterbrachte Gutachten, betreffend die von Bezirksgerichten allzuoft und bisweilen über die gleichen Personen wiederholt verhängte Strafe der Stellung vor den öffentlichen Stillstands – findet der Kleine Rath für gut, den sämmtlichen Bezirksgerichten durch gegenwärtigen, den Bezirksstatthalteren zugehenden Beschluß, die Anweisung zu geben, daß dieselben, um den beabsichtigten guten Zweck jener durch gesetzliche Bestimmungen in die Competenz der Bezirksgerichte gelegten Strafen nicht zu verfehlen, die Stellung vor den öffentlichen Stillstand nicht zu oft, sondern nur in solchen Fällen, wo die Bewürkung einiger Besserung der fehlbaren Person, oder ein heilsamer Eindruck auf das Publikum gehoft werden kann, erkennen; diese Strafe aber über Personen, die schon ein Mahl fruchtlos vor den öffentlichen Stillstand gestellt worden sind, niemahls verhängen, sondern in solchen Fällen // [S. 118] sich anderer angemessener, in ihrer Competenz ligender Strafmittel bedienen.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/29.03.2016]